

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat

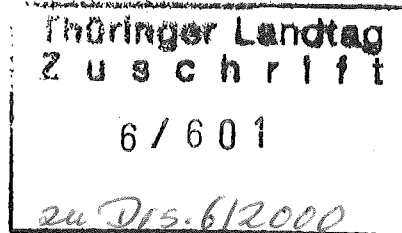
THÜR. LANDTAG POST

02.06.2016 15:52

M664/2016

Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Zimmer:

Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen

Telefon: 03695 615101

Telefax: 03695 615199

E-Mail: landrat@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom: 25. April 2016

Unser Zeichen: A 6.1/gai,ga - Drs. 6/2000

Datum: 01. Juni 2016

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen –
LtTs 6/2000**Anhörungsverfahren gem. § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Den Mitgliedern des

Sehr geehrte Damen und Herren,

JannKA

zu dem mit Anschreiben vom 25. April 2016 zugeleiteten Entwurf der Landesregierung über ein Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen, der dem Thüringer Innen- und Kommunalausschuss zur Beratung vorliegt, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Wartburgkreis stimmt dem Gesetzentwurf in der Fassung der Landtagsdrucksache 6/2000 nicht zu.

Der Wartburgkreis macht sich die Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages vollumfänglich zu Eigen und verzichtet deshalb auf Wiederholungen.

Insbesondere wendet sich der Wartburgkreis gegen Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Danach ist die Freiwilligkeitsphase auf die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden beschränkt. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass der freiwillige Zusammenschluss auf der Ebene von Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeschlossen sein soll. In der Begründung zum Vorschaltgesetz wurde kein einziges begründetes Argument für diese Differenzierung angeführt. Dies wohl auch deshalb, weil es keines gibt. Der Thüringische Landkreistag hat in seiner Stellungnahme hierzu bereits dezidiert ausgeführt. Insbesondere wurden auch verfassungsrechtliche Bedenken angeführt.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.deALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

TLT/6080/16/6

Der Wartburgkreis fordert deshalb Art. 1 § 6 des Gesetzentwurfs unter Aufhebung der Beschränkungen für kreisangehörige Gemeinden wie folgt zu fassen:

§ 6 Freiwilligkeitsphase

„Anträge auf Freiwilligenstrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, sind bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.“

Der Wartburgkreis wendet sich des Weiteren auch gegen Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 Gesetzentwurf. Danach sollen im Einzelfall Ausnahmen vom Gebot des Satzes 2 der Regelung möglich sein, wonach die Aufteilung des Gebietes bestehender Landkreise unterbleiben soll.

Der Wartburgkreis fordert deshalb Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen.

An keiner Stelle des Gesetzentwurfs und auch an keiner Stelle der Begründung der Entwurfsfassung finden sich Ausführungen, Anhaltspunkte oder auch nur vage Hinweise, unter welchen Voraussetzungen oder Szenarien der Ausnahmetatbestand des Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 Gesetzentwurf Anwendung finden könnte.

Die Zerschlagung bestehender Landkreise führt zwangsläufig zu Teilrechtsnachfolgen. Erforderlich werden insoweit Auseinandersetzungsvereinbarungen von ganz erheblicher Komplexität und beträchtlichem Konfliktpotential. Diese betreffen nicht nur den Übergang der in der Regel räumlich bestimmten Zuständigkeiten des entsprechenden Personals, sondern auch die monetäre Bewertung von auseinanderzusetzenden Sach- und Rechtspositionen wie auch das Eintreten in bestehende vertragliche und rechtliche Verbindlichkeiten u. v. a. m.. Ohne hier im Einzelnen vertiefend vortragen zu wollen, konterkariert der hierbei entstehende Aufwand die Argumentation in der Begründung des Gesetzentwurfs. Dort nämlich wird umfänglich ausgeführt, dass die neuen Gebietsstrukturen zu Einsparungen bei den künftigen Gebietskörperschaften führen sollen. Tatsächlich aber wird die Anwendung von Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 Gesetzentwurf zu langwierigen und streitigen Auseinandersetzungsverhandlungen führen, womöglich unter Einbeziehung des Rechtsweges.

Die Regelungen des Art. 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Entwurfsfassung sind bei genauerer Betrachtung auch überhaupt nicht erforderlich. Soweit bekannt, verfolgen in Thüringen nur der Wartburgkreis und die kreisfreie Stadt Eisenach die freiwillige Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis. Der Wartburgkreis mit derzeit rund 125.000 Einwohnern und die Stadt Eisenach mit derzeit rund 41.000 Einwohnern liegen zusammen auch innerhalb des in Art. 1 § 2 Abs. 1 Gesetzentwurf vorgegebenen Korridors. Dies auch im Jahr 2035, unter Berücksichtigung des vom Thüringer Landesamt für Statistik angenommenen Einwohnerverlustes von ca. 20 %.

Auffallend jedoch ist, dass in Art. 1 § 2 Abs. 2 Gesetzentwurf die Flächenobergrenze auf 3.000 km² bestimmt wurde. Unter Zugrundelegung der Gesamtfläche des Freistaates von 16.172 km² wären unter Einbeziehung künftiger kreisfreier Städte die Aufteilung des Landesgebietes in 5 Landkreise denkbar. Dies aber steht in einem eklatanten Missverhältnis zu dem Einwohnerkorridor des Abs. 1 sowie im deutlichen Widerspruch zur Begründung des Art. 1 § 2 Gesetzentwurf. Danach strebt der Entwurf eine Reduzierung der Schwankungsbreite der Einwohnerzahlen und Flächen der Landkreise an (S 28). Der Wartburgkreis ist mit 1.305 km² der flächenmäßig größte Landkreis in Thüringen. Zusammen mit dem Gebiet der Stadt Eisenach (104 km²) kommt das Gebiet der sogenannten Wartburgregion auch 1.409 km².

Auch die im Gesetzentwurf auf Seite 29 angeführte Zielstellung der verwaltungsgeografischen Kongruenz vermag die vorstehenden Bedenken nicht auszuräumen. Danach sollen die geografische Lage, bestehende Naturräume und landschaftliche sowie topografische Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, die Raumordnung und die Landes- und Regionalplanung maßgeblich für die neuen Strukturen sein. Dies alles Merkmale, die mit dem Verlauf des Rennsteigs begründet werden können, obwohl der Landesentwicklungsplan (LEP) 2025 bereits eine raumordnerische Zielstellung formuliert und mit den dort bestimmten Raumstrukturgruppen und -typen nicht konform geht. Danach ist das Gebiet nördlich von Meiningen über Bad Salzungen, Eisenach bis Mühlhausen (außer westlicher Thüringer Wald) als ein Gebiet charakterisiert, ein demografisch und wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum in Oberzentren ferner Lage „westliches Thüringen“.

Auch in Art. 1 § 7 Gesetzentwurf wird ohne sachlichen Grund zwischen der Ebene der Gemeinden und der Landkreise differenziert. Danach nämlich sind Struktur- und Begleithilfen auf Gemeinden beschränkt. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich auch hier, dass Landkreise, selbst wenn sie bedürftig im Sinne des § 7 sind, keinen Anspruch auf Struktur- und Begleithilfen haben. Insoweit nährt sich die Erwartung, dass zur Entlastung des Landeshaushaltes schwache Landkreise bzw. kreisfreie Städte durch starke Landkreise aufgepäppelt werden sollen. Ungeachtet dessen wird der Zusammenschluss auf Landkreisebene mit ganz erheblichen Kosten einhergehen. Das Land ist indes in der Pflicht, sich an den Kosten zu beteiligen die etwa bislang finanzschwache Gebietskörperschaften infolge einer Eingliederung der aufnehmenden Gebietskörperschaft verursachen. Auch werden die Kosten zu betrachten sein, die ursächlich dem politischen Gestaltungswillen des Landesgesetzgebers zuzuordnen sind, ohne von Nutzen auch für die kommunale Ebene zu sein. Insbesondere die Kosten, die durch die Aufteilung eines Landkreises entstehen.

Gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs (Stand 22. Februar 2016), der dem Thüringischen Landkreistag zur Stellungnahme zugeleitet wurde, enthält die Begründung der jetzt vorliegenden Fassung keine Argumente eines finanziellen Einsparungspotentials für die Landkreise. Dies dürfte zurückzuführen sein auf die Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages, die der Wartburgkreis sich auch an dieser Stelle zu Eigen macht. Allerdings wurde nicht der Gesetzestext entsprechend geändert, sondern lediglich die Begründung gekürzt.

Neu insoweit ist eine 228 Seiten umfassende Darstellung statistischen Zahlenmaterials, das die Gebietskörperschaften auf vielfältige Weise vergleicht. Kritisch anzumerken ist, dass mit dem vorgenommenen Ranking kein gleichmäßiges Bild erreicht wird. Einerseits ist der Wartburgkreis im Flächenvergleich auf dem 1.

Platz. Andererseits liegt der Landkreis mit einer der niedrigsten Arbeitslosenquoten in Thüringen auf dem 20. Platz. Auch an anderer Stelle ist diese Systematik zu finden. Hier wird der Blick des Lesers bewusst (fehl-) gesteuert.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass eine Funktional- und Verwaltungsreform Basis und nicht Folge einer Gebietsreform sein muss. Dies ist so offensichtlich und bereits an verschiedenen Stellen eingehend vorgetragen worden, dass dies hier nicht mehr vertiefend wiederholt wird. Fast schon „gebietsmühlenartig“ wird in der Entwurfsbegründung auf leistungsfähige Strukturen und eine bessere Effizienz verwiesen. An keiner Stelle jedoch finden sich konkrete, nachvollziehbare und transparente Argumente für diese Behauptungen. Bloße Vergleiche mit anderen Bundesländern im Hinblick auf Größenklassen greifen auf das vom Gesetzgeber anzuwendende Maß im Abwägungsprozess zu kurz. Auch ist mit keiner Silbe erwähnt, was das Land selbst zur Verbesserung seiner finanziellen Lage bzw. zum Einstellen auf die zukünftigen Veränderungen beiträgt. Auf die hierzu vorgenommenen, statistischen Vergleiche des Thüringischen Landkreistages mit anderen Ländern wird insoweit verwiesen. Insoweit kann die Darstellung der künftig gebotenen Spezialisierung der kommunalen Ebene im Abgleich mit sich – allein altersbedingt – ergebenden, personellen Veränderungen vom Grundsatz her geteilt werden. Die hieraus gezogenen Konsequenzen im Gesetzentwurf sind jedoch oberflächlich und einseitig. Es mangelt nämlich an ganz konkreten Darlegungen, WAS auf WELCHER Ebene spezialisiert werden soll. Rein politisch motivierte Behauptungen sind unzureichend, Fakten und deren Nachweisführung sind erforderlich.

Zu der Form der Gemeindeebene wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1 § 4 Abs. 1 Gesetzentwurf bestimmt, dass kreisangehörige Gemeinden mindestens 6.000 Einwohner haben sollen. Die angestrebte Bürgernähe im ländlichen Raum wird allein mit einer Mindesteinwohnerregelung jedoch nicht zu erreichen sein. Ein Beispiel ist die Einheitsgemeinde Hörselberg-Hainich mit derzeit 6.572 Einwohnern und einer Fläche von 142 km² (Vergleich: die Stadt Weimar mit einer Fläche von 84 km² und 63 Tausend Einwohnern). Für das Jahr 2035 wird prognostiziert, dass die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 in Hörselberg-Hainich nicht mehr erreicht wird. Bereits jetzt müssen Bürger lange Wege zur Verwaltung im Ortsteil Behringen auf sich nehmen, da ortsteilnahe Bürgerservicebüros aus Kostengründen geschlossen wurden.

Problematisch ist auch die Berechnung der Strukturbegleithilfen in Art. 1 § 7 Gesetzentwurf. Aus gutem Grund und eigenem Interesse lässt das Land das Jahr 2015 komplett außer Betracht. Des Weiteren sollte Art. 1 § 7 Abs. 3 sich nicht am Durchschnitt der Verschuldung aller Thüringer Kommunen richten, sondern eine Differenzierung nach Größenklassen vornehmen, entsprechend der Regelungen der VV-Haushaltssicherung. Auch wäre eine Strukturbegleithilfe zielgerichteter, wenn man nicht auf den Fehlbetrag in der Jahresrechnung bzw. den Finanzmittel-fehlbetrag abstellen würde, sondern auf den Fehlbetrag nach dauernder Leistungsfähigkeit. Bereits dieser Betrag spiegelt tatsächlich die Strukturschwäche einer Gemeinde wider. Im Wartburgkreis gibt es einige Gemeinden, die aufgrund eines Einmaleffektes eine hohe Rücklage aufbauen konnten und trotz Fehlbetrag nach dauernder Leistungsfähigkeit in der Lage sind, den Verwaltungshaushalt durch Zuführung von Mitteln aus dem Vermögenshaushalt auszugleichen. Dieser Ausgleich wird aufgrund der Strukturschwäche der Gemeinde aber nicht dauerhaft möglich sein.

Völlig unklar ist auch welches Interpretationsverständnis sich hinter der in Art. 1 § 8 Abs. 1 S. 3 angeführten Begriff einer angemessenen Finanzausstattung verbirgt. Zur angemessenen Finanzausstattung zählen nämlich auch freiwillige Leistungen.

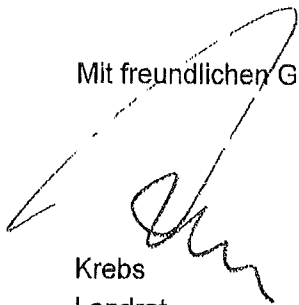
§ 28 Abs. 2 ThürKO in der Fassung des Art. 2 Gesetzentwurf wird dazu führen, dass es vorübergehend verwaltungsselbstständige Gemeinden, geführt durch einen ehrenamtlichen Bürgermeister geben wird. Im Wartburgkreis wird dies in der Stadt Treffurt mit derzeit ca. 5.200 Einwohnern sein.

Die Erweiterung der Kompetenzen der Ortschaftsräte wird zu einem drastischen Anstieg des Koordinierungs- und Abstimmungsbedarfs in den Landgemeinden führen. Insoweit werden die in der Begründung aufgeführten Nachteile der VG lediglich in eine neue Struktur transferiert.

So soll der Ortschaftsrat direkten Einfluss auf den Einsatz von Gemeindepersonal erhalten. Die Leitung der Verwaltung obliegt jedoch dem Bürgermeister. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz der Bauhofmitarbeiter zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen.

Resümierend bleibt festzustellen, dass dem Gesetzentwurf offensichtlich bereits ein klares Neugliederungskonzept zugrunde liegt. Auch aus diesem Grunde ist eine Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Rechte der kommunalen Ebene nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Krebs
Landrat